

BGer 6B_390/2021 vom 18. März 2022

Bundesgericht, 2022-03-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_390_2021

FR: TF 6B_390/2021 du 18 mars 2022

IT: TF 6B_390/2021 del 18 marzo 2022

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerdeführerin wendet sich gegen die vorinstanzliche Beweiswürdigung. Sie rügt, die inkriminierten Buchungen, mit welchen die Bargeldbezüge aus der Kasse vertuscht worden seien, seien von einem Benutzer getätigt worden, der später gelöscht worden sei. Die Vorinstanz gehe willkürlich davon aus, lediglich ihr Benutzerkonto sei gelöscht worden, weshalb die Verschleierungsbuchungen ihrem Benutzerkonto zuzurechnen seien. Die als Zeugen einvernommenen Abacus-Berater seien sich nicht einig gewesen, ob es sich auch beim Benutzer Nr. 3 um einen gelöschten Benutzer handle.

E. 1.2.1

Die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz kann vor Bundesgericht nur gerügt werden, wenn sie willkürlich ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG ; vgl. auch Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 147 IV 73 E. 4.1.2; 146 IV 114 E. 2.1, 88 E. 1.3.1). Willkür bei der Sachverhaltsfeststellung liegt nach ständiger Rechtsprechung vor, wenn die vorinstanzliche Beweiswürdigung schlechterdings unhaltbar ist, d.h. wenn die Behörde in ihrem Entscheid von Tatsachen ausgeht, die mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch stehen oder auf einem offenkundigen Fehler beruhen. Dass eine andere Lösung ebenfalls möglich erscheint, genügt nicht (BGE 147 IV 73 E. 4.1.2; 146 IV 88 E. 1.3.1; 143 IV 241 E. 2.3.1; 141 IV 369 E. 6.3; je mit Hinweisen). Die Willkürüge muss in der Beschwerde anhand des angefochtenen Entscheids explizit vorgebracht und substantiiert begründet werden (Art. 106 Abs. 2 BGG). Auf ungenügend begründete Rügen oder allgemeine appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 147 IV 73 E. 4.1.2; 146 IV 114 E. 2.1, 88 E. 1.3.1).

E. 1.2.2

Liegen keine direkten Beweise vor, ist nach der Rechtsprechung auch ein indirekter Beweis zulässig. Beim Indizienbeweis wird aus bestimmten Tatsachen, die nicht unmittelbar rechtserheblich, aber bewiesen sind (Indizien), auf die zu beweisende, unmittelbar rechtserhebliche Tatsache geschlossen. Eine Mehrzahl von Indizien, welche für sich allein betrachtet nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf eine bestimmte Tatsache oder Täterschaft hindeuten und insofern Zweifel offenlassen, können in ihrer Gesamtheit ein Bild erzeugen, das den Schluss auf den vollen rechtsgenügenden Beweis von Tat oder Täter erlaubt (Urteile 6B_790/2021 vom 20. Januar 2022 E. 1.2.3; 6B_1019/2021 vom 8. Dezember 2021 E. 1.3.3; 6B_1302/2020 vom 3. Februar 2021 E. 1.2.3, nicht publ. in: BGE 147 IV 176 ; je mit Hinweisen).

Würdigt das Gericht einzelne belastende Indizien willkürlich oder lässt es entlastende Umstände willkürlich ausser Acht, führt dies nicht zwingend zur Aufhebung des

angefochtenen Urteils durch das Bundesgericht. Die Beschwerde ist nur gutzuheissen, wenn der Entscheid auch bei objektiver Würdigung des gesamten Beweisergebnisses offensichtlich unhaltbar und damit willkürlich ist. Der Beschwerdeführer, der vor Bundesgericht eine willkürliche Beweiswürdigung rügt, darf sich daher nicht darauf beschränken aufzuzeigen, wie einzelne Indizien willkürfrei zu würdigen gewesen wären. Er muss sich vielmehr mit der gesamten Beweislage befassen und darlegen, inwiefern aus seiner Sicht auch der aus der Gesamtheit der verschiedenen Indizien gezogene Schluss geradezu willkürlich ist (Urteile 6B_790/2021 vom 20. Januar 2022 E. 1.2.4; 6B_1019/2021 vom 8. Dezember 2021 E. 1.3.4; 6B_1302/2020 vom 3. Februar 2021 E. 1.2.4, nicht publ. in: BGE 147 IV 176 ; je mit Hinweisen).

E. 1.3

Diesen Anforderungen vermag die Beschwerde nicht zu genügen. Die Vorinstanz legt im angefochtenen Entscheid ausführlich dar, weshalb sie zur Erkenntnis gelangt, dass die inkriminierten Buchungen, welche infolge der Löschung des entsprechenden Benutzerkontos anstelle eines Benutzerkürzels mit der Ziffer "0" versehen waren, dem nachträglich gelöschten Benutzerkonto Nr. 5 der Beschwerdeführerin zuzuordnen sind. Dies deckt sich entgegen der Kritik der Beschwerdeführerin mit den Aussagen der beiden für die Privatklägerin tätigen Abacus-Berater, welche angaben, beim angeblich ebenfalls gelöschten Benutzer Nr. 3 handle es sich um einen System-User (angefochtenes Urteil S. 18-23). Die Vorinstanz erwägt zudem, praktisch ausgeschlossen sei, dass ein bisher unbekannter User, der weder die Beschwerdeführerin noch die Heimleiterin C. _____ oder die Sekretariatsmitarbeiterinnen D. _____ und E. _____ konkret als Berechtigte im Buchhaltungssystem Abacus bezeichnet habe und der jedenfalls nicht im Tagesgeschäft des Sekretariats tätig gewesen sei, im ganzen Zeitraum ab Ende Februar 2011 bis Oktober 2013 die zahlreichen Buchungen gemäss Anklageschrift vorgenommen habe (angefochtenes Urteil S. 45). Die Beschwerdeführerin zeigt nicht ansatzweise auf, weshalb diese vorinstanzlichen Erwägungen schlechterdings unhaltbar und damit geradezu willkürlich sein könnten.

Die Vorinstanz führt weiter aus, rein theoretisch könnte sich eine Drittperson mit dem auf dem Schreibtisch der Beschwerdeführerin zugänglichen Passwort angemeldet und Buchungen getätigt haben. Als Täter kämen jedoch nur der Sohn der Beschwerdeführerin sowie E. _____ und D. _____ infrage. Eine Täterschaft von D. _____ schliesst die Vorinstanz aus, da diese aufgrund ihrer körperlichen Konstitution nicht in der Lage gewesen sei, die Kasse herauszuheben, und sie im Übrigen im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Privatklägerin ohnehin keine Buchungen im Abacus-System vorgenommen habe (angefochtenes Urteil S. 13 f. und 17). Der Sohn der Beschwerdeführerin, der in der Zeit von ca. Sommer 2010 bis ca. Oktober 2012 für die Privatklägerin tätig gewesen sei, und E. _____, welche ab September 2012 für die Privatklägerin gearbeitet habe, kommen gemäss der Vorinstanz als Urheber der Vertuschungshandlungen ebenfalls nicht infrage, da die angeklagten Buchungen in der Zeit zwischen Frühjahr 2011 bis Spätherbst 2013 erfolgt seien. Die Vorinstanz geht davon aus, dass die Buchungen tatsächlich an den in der Rubrik "Erfassungsdatum" aufgeführten Daten erfolgten. Die Beschwerdeführerin sei als einzige der infrage kommenden Personen - mit Ausnahme von Sonntag 17. Februar 2013 - an allen Daten, an denen ein Grossteil der in der Anklageschrift erwähnten Buchungen getätigt worden seien, im Büro anwesend gewesen (angefochtenes Urteil S. 23-28). Darüber hinaus legt die Vorinstanz auch bezüglich jeder einzelnen Buchung dar, weshalb von der

Täterschaft der Beschwerdeführerin auszugehen ist (angefochtenes Urteil S. 28-44). Die Beschwerdeführerin setzt sich damit zu Unrecht nicht auseinander, weshalb auf ihre Kritik an der vorinstanzlichen Beweiswürdigung mangels einer rechtsgenügenden Begründung nicht weiter einzugehen ist.

E. 2

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.